

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr
08.00 - 12.00 Uhr
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0
Telefax: 09181/470 320
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 11

10.05.2017

2017

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Satzung der Lazarettstiftung Berching
in Berching, Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

87

Vollzug der Wassergesetze;
Neufestsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen I und
II der Gemeinde Mühlhausen nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
und Art. 31 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

91

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes;
Haushaltssatzung des Schulverbandes Berggau für das Haushaltsjahr
2017

92

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Satzung der Lazarettstiftung Berching in Berching, Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Präambel

Der Ursprung der Berchinger Lazarettstiftung und der wohlthätige Stifter sind urkundlich nicht nachweisbar. Die Stiftung des Lazaretts, ursprünglich „Sundersiechenhaus“ fällt wohl in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts. Zustiftungen zum Berchinger „Sundersiechenhaus“ sind für die Jahre 1370, 1448, 1474, 1481, 1491 und 1510 urkundlich belegt.

Zweck der Stiftung war von jeher die Betreuung der Kranken. Ursprünglich zur Absonderung der an ansteckenden Krankheiten Leidenden bestimmt („Sundersiechenhaus“) – darauf deutet auch die Lage des Siechenhauses außerhalb der Stadtmauern hin -, hat sich im Laufe der Jahrhunderte über die Betreuung der ortsarmen und durchreisenden mittellosen Kranken und die Lokalkrankenfürsorge das heute bestehende allgemeine Krankenhaus entwickelt.

Dieses Allgemeinkrankenhaus soll in eine Rehabilitations-Klinik umgewandelt werden, so dass neuer Stiftungszweck der Unterhalt und Betrieb einer Rehabilitationsklinik in Berching, beziehungsweise für die Dauer einer Verpachtung dieser Klinik an eine private Gesellschaft die Verpachtung der Klinik an diese Gesellschaft in Verbindung mit der Überwachung der Einhaltung des öffentlichen Zwecks der geriatrischen Rehabilitationsklinik und des Vorrangs der Behandlung von Landkreispatienten, wird.

Das derzeitige Krankenhausgrundstück wurde der Stiftung gemäß Beschluss des Stadtrates vom 12.02.1902 von der Stadt zum Bau eines neuen Krankenhauses überlassen; das übrige Grundvermögen ist seit unvordenklicher Zeit lt. Grundbucheintrag Eigentum der Lazarettstiftung.

Die Lazarettstiftung wurde nachweisbar zu allen Zeiten – unter Verwaltung durch die Stadt Berching – als eigenes, selbstständiges Rechtsgebilde betrachtet; das Krankenhaus wurde von der Stiftung erbaut, erhalten und erweitert sowie stets auf Namen und Rechnung der Stiftung betrieben. Die Verwaltung und die Vertretung der Stiftung geht nunmehr von der Stadt Berching auf den Landkreis Neumarkt i.d.OPf. über.

§ 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Lazarettstiftung Berching“. Sie ist eine rechtsfähige kreiskommunale Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berching, Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist der Unterhalt und der Betrieb eines Allgemeinkrankenhauses in Berching und nach Umwandlung dieses Allgemeinkrankenhauses in eine geriatrische Rehabilitations-Klinik der Unterhalt und Betrieb dieser Rehabilitations-Klinik in Berching, beziehungsweise für die Dauer einer Verpachtung dieser Klinik an eine private Gesellschaft die Verpachtung der Klinik an diese Gesellschaft in Verbindung mit der Überwachung der Einhaltung des öffentlichen Zwecks der geriatrischen Rehabilitationsklinik und des Vorrangs der Behandlung von Landkreispatienten. Die Stiftung verfolgt damit öffentliche Zwecke als kreiskommunale Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 3

Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4

Grundstockvermögen

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es hat sich seit dem 1. Juli 1993 nicht geändert und besteht nach dem Stand vom 1. März 2017 aus

1. den Grundstücken

- 1.1 Fl.Nr. 402 der Gemarkung Berching,
- 1.2 Fl.Nr. 350/4 der Gemarkung Berching,
- 1.3 Fl.Nr. 1776/2 der Gemarkung Berching;

2. dem Anspruch gegen den Landkreis Neumarkt i.d.OPf. auf kostenlose Verwaltung der Stiftung einschließlich der Kosten, die aus der Verwaltung des Grundstücks Fl.Nr. 1776/2 der Gemarkung Berching erwachsen;

3. dem Anspruch gegen den Landkreis Neumarkt i.d.OPf. auf Tragung etwaiger Defizite, die sich aus dem Unterhalt und dem Betrieb des Stiftungskrankenhauses in Berching (vgl. § 2 der Satzung) ergeben. Dies gilt nicht für den Zeitraum der Verpachtung der geriatrischen Reha-Klinik Berching an eine private Gesellschaft, wenn nach dem Pachtvertrag diese Gesellschaft die Verluste zu tragen hat.

§ 5

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

- 1. aus den Erträgen und Nutzungen des Stiftungsvermögens,
- 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6

Stiftungsorgane

Die Stiftung wird durch die Organe des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. verwaltet und vertreten.

§ 7

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Öffentlichkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 8

Aufgabe des Stiftungskrankenhauses

Sollte das Stiftungs Krankenhaus den Betrieb endgültig einstellen und das Stiftungsvermögen nicht mehr für Krankenhauszwecke (vgl. § 2 der Satzung) genutzt werden, fällt die Verwaltung der Stiftung einschließlich ihres Vermögens an die Stadt Berching mit der Auflage zurück, dass die Stiftung im Rahmen der gemeinnützigen Krankenhilfe für die Bürger der Stadt Berching tätig wird.

§ 9

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Stadt Berching. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden. Nach Möglichkeit ist es einer anderen Stiftung mit ähnlicher Zweckbestimmung zuzuführen.

§ 10

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Neumarkt i.d.OPf.

§ 11

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung der Oberpfalz als Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. August 1993 außer Kraft.

Neumarkt i.d.OPf., 26.04.2017
Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
-Verwaltung der Lazarettstiftung Berching-

gez.

Gailler
Landrat

Vollzug der Wassergesetze;

Neufestsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen I und II der Gemeinde Mühlhausen nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 31 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

Bekanntmachung

Gegen das oben genannte Vorhaben sind Einwendungen erhoben worden. Die Einwendungen werden deshalb in einem Erörterungstermin erörtert.

1. Der Erörterungstermin beginnt

am Dienstag, den 13.06.2017, um 14:00 Uhr,

im Besprechungszimmer 2 des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.,
Nürnberger Straße 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf.

2. An dem Erörterungstermin können teilnehmen

- der Antragsteller,
- die Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird,
- die vom Vorhaben Betroffenen und
- Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten/Betroffenen in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Neumarkt i.d.OPf., 8. Mai 2017

LANDRATSAMT

Im Auftrag

gez.

Boßle

Regierungsdirektorin

Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes;
Haushaltssatzung des Schulverbandes Berggau für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes –BaySchFG-, Art.41 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit –KommZG- und Art. 63 der Gemeindeordnung –GO- erlässt der **Schulverband Berggau** für das **Haushaltsjahr 2017** folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit €	517 736,--
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit €	437 700,--

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Abs.1 Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf € **169 660,--** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 auf 68 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf € **2 495,--** festgesetzt.

Abs.2 Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Investition der Generalsanierung der Grund- und Mittelschule Berggau) wird für das Haushaltsjahr 2017 auf € **219 700,--** festgesetzt und nach dem in der Schulverbandsversammlung vom 12.11.2012 festgelegten Beteiligungsverhältnis auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Hierbei leistet die Gemeinde Berggau einen Anteil von € 174 750,--/Jahr. Die Gemeinde Sengenthal erbringt eine Investitionsumlage in Höhe von € 44 950,--/Jahr.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € **25 000,--** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Berggau, den 25. April 2017
SCHULVERBAND BERNGAU

gez.

Wild

Schulverbandsvorsitzender

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat